BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Vettweiß

14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Jakobwüllesheim, Sportplatz

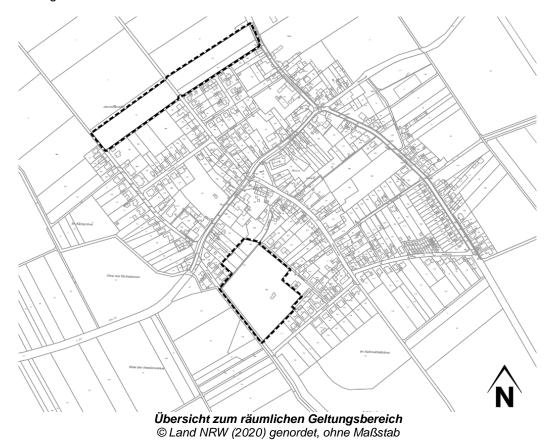
hier: Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß in der Ortschaft Jakobwüllesheim, Sportplatz mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sportplatz wurden die vorbereitenden Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Jakobwüllesheim geschaffen. Demnach ist Ziel der Flächennutzungsplanänderung die Ausweisung von Wohnbauflächen, Flächen für sportliche Zwecke sowie von öffentlichen Grünflächen. Zeitgleich sollen Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, für die keine Entwicklung mehr angestrebt werden, aus dem Flächennutzungsplan zurückgenommen und wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden.

Die 14. Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei Teilbereiche. Der Teilbereich A liegt im Süden der Ortslage Jakobwüllesheim und umfasst eine Größe von ca. 2,1 ha. Der Teilbereich B liegt im Norden der Ortslage Jakobwüllesheim und ist ca. 1,9 ha groß. Hier werden ca. 1,2 ha Baufläche zurückgenommen.

Die Änderungsbereiche sind aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mache ich hiermit bekannt, dass die Bezirksregierung Köln den 14. Änderungsplan zum wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Vettweiß am 30.05.2022 genehmigt hat.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, - Az.: 35.2.11-28-15/22 -

Köln, den 30.05.2022

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Vettweiß am 24.03.2022 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag gez. Michallik

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweis gem. § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 01.08.2022

Der Bürgermeister Gez.

Joachim Kunth

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516)

Hiermit bestätige ich, dass die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Beschluss des Rates vom 24.03.2022 entspricht. Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB wurde am 30.05.2022 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-28-15/22 erteilt.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Vettweiß, den 01.08.2022

Der Bürgermeister Gez.

Joachim Kunth